



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2021

HANNOVER, 28. OKTOBER 2021

NR. 40

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder 374

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Lehrte

Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2020 376

#### 2. Stadt Pattensen

Zweckvereinbarung zur Durchführung der nichttechnischen Rechnungsprüfung 376

#### 3. Stadt Seelze

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2021 378

Ausführungsanordnung in der Flurbereinigung Landringhausen 379

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

**Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.**  
Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Dienstag, 21.12.2021**,  
die letzte Ausgabe erscheint am **Donnerstag, 30.12.2021**.  
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Dienstag, 28.12.2021**,  
das erste Amtsblatt für 2022 erscheint am **Donnerstag, 06.01.2022**

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder**

Aufgrund der §§ 55 Abs. 1, 44 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2021 folgende Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder erlassen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

1. Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Satzung gilt
  - a) die Teilnahme an den Sitzungen der Regionsversammlung, des Regionsausschusses und der Ausschüsse sowie derer Informations- und Besichtigungstermine und -reisen,
  - b) die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen,
  - c) die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppen und Vorstände der Fraktionen und Gruppen sowie an Sitzungen der interfraktionellen Arbeitsgruppen,
  - d) die Teilnahme an den sonstigen von der Regionsversammlung mit unmittelbarem Bezug zu ihren Aufgaben eingesetzten Gremien,
  - e) die Teilnahme an sonstigen unmittelbar mandatsbezogenen Veranstaltungen, sofern die Region Hannover hierzu eingeladen oder die Teilnahme vorab genehmigt hat,
  - f) die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten (§ 81 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)) und
  - g) die Teilnahme an genehmigten Mandatsreisen.
2. <sup>1</sup>Genehmigte Mandatsreisen im Sinne dieser Satzung sind solche, die in Ausübung der Mandatstätigkeit
  - a) im Auftrag einer Fraktion oder einer Gruppe oder
  - b) im Auftrag eines Gremiums oder Organs der Region Hannover veranlasst worden sind.<sup>2</sup>Über die Genehmigung von Mandatsreisen nach Satz 1 Buchst. a) entscheidet die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident; in den Fällen nach Satz 1 Buchst. b) der Regionsausschuss.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigungen**

1. <sup>1</sup>Den Regionsabgeordneten wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, die sich aus einem Monatsbetrag in Höhe von 400,00 € und Sitzungsgeldern für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 1 Absatz 1 Buchst. a) und b) zusammensetzt. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an Sitzungen des Regionsausschusses wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 75,00 €, für die Teilnahme an den übrigen Sitzungen im Sinne des Satzes 1 in Höhe von 50,00 € je Sitzung gezahlt. <sup>3</sup>Entschädigungsfähig im Sinne dieses Absatzes sind bis zu 30 Fraktions- und Gruppensitzungen je Abgeordnete bzw. Abgeordneter im Kalenderjahr.

<sup>4</sup>Fraktions- und Gruppensitzungen, an denen nicht mehr als die Hälfte der der Fraktion angehörenden Mitglieder der Regionsversammlung teilnehmen, gelten als Arbeitsgruppen <sup>5</sup>Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Regionsgebietes und soweit diese Satzung nicht an anderer Stelle zusätzliche Auslagenersatz- oder Entschädigungsleistungen zuerkennt; sie tritt neben den Ersatz des Verdienstaustauschs. <sup>6</sup>Über die pauschale Aufwandsentschädigung hinaus besteht – unbeschadet der nachfolgenden Regelungen – kein Anspruch auf Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgeldern.

2. <sup>1</sup>Zusätzlich zu den Entschädigungen nach Absatz 1 erhalten
  - a) die oder der Vorsitzende der Regionsversammlung pauschal 275,00 €
  - b) die stellvertretenden Regionspräsidentinnen bzw. Regionspräsidenten pauschal 600,00 €
  - c) die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden pauschal 500,00 €
 als monatliche Aufwandsentschädigung. <sup>2</sup>Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich je Fraktions- oder Gruppenmitglied monatlich eine Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 10,00 €. <sup>3</sup>Je Mitglied der Regionsversammlung wird nur eine Pro-Kopf-Pauschale gewährt. <sup>4</sup>Übt eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen aus, besteht ein Anspruch nur auf den jeweils höchsten Betrag.
3. <sup>1</sup>Besteht eine Gruppe ausschließlich aus zwei oder mehr Fraktionen, wird den Vorsitzenden der beteiligten Fraktionen die sich aus Absatz 2 Sätze 1 Buchst. c) und 2 ergebende Entschädigung nur für die jeweils eigene Fraktion gewährt. <sup>2</sup>Gehören der Gruppe über Satz 1 hinaus noch ein oder mehrere fraktionslose Abgeordnete an, hat jedes fraktionslose Gruppenmitglied zu erklären, welcher Fraktionsvorsitzenden bzw. welchem Fraktionsvorsitzenden innerhalb der Gruppe die jeweilige Pro-Kopf-Pauschale zuzurechnen ist. <sup>3</sup>Vorbehaltlich nachfolgender Satzungsregelungen erhält die oder der Gruppenvorsitzende in den Fällen der Sätze 1 und 2 keine über die dort geregelten Entschädigungen hinausgehende Aufwandsentschädigung.
4. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder, wobei der Anspruch in der zeitlichen Abfolge der Sitzungen entsteht.
5. <sup>1</sup>Die in den Absätzen 1 und 2 genannten monatlichen Aufwandsentschädigungen erhöhen sich um 120,00 €, wenn infolge der Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung mindestens eines Kindes entstehen, welches regelmäßig im Haushalt der oder des Abgeordneten lebt und für das diese über die dieser das Personensorgerecht innehat. <sup>2</sup>Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich für
  - a) die stellvertretenden Regionspräsidentinnen bzw. Regionspräsidenten auf 300,00 €,
  - b) die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden auf 270,00 €.<sup>3</sup>Ein Anspruch auf die Erhöhung nach Satz 1 besteht
  - a) für die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b) wenn die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder nicht durch eine Personensorgerechtere oder einen Personensorgerechtere, ein anderes Familienmitglied oder einer anderen im Haushalt lebenden Person sichergestellt werden kann und

- c) soweit ein Kind oder mehrere Kinder ausschließlich aufgrund der Mandatstätigkeit betreut werden müssen.

<sup>4</sup>Anstelle der Pauschale nach den Sätzen 1 und 2 kann von Anspruchsberechtigten die Erstattung der tatsächlichen Auslagen für die Kinderbetreuung gegen Nachweis geltend gemacht werden. <sup>5</sup>Die Erstattungsbeträge sind auf höchstens 13,00 € je Stunde für alle den Anspruchsberechtigten aus Anlass mandatsbedingter Betreuung entstehender Ausgaben begrenzt. <sup>6</sup>Über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sind Nachweise zu erbringen. <sup>7</sup>Die oder der Anspruchsberechtigte hat der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die für die Gewährung der Entschädigungsleistung von Bedeutung ist.

### § 3

#### Verdienstaufschlag

1. Den Regionsabgeordneten wird der durch Mandatstätigkeit entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 35,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag ersetzt.
2. <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht nicht, wenn die ausgefallene Arbeitszeit aufgrund flexibler Arbeitszeitregelungen ohne Einkommensverlust zu einem anderen Zeitpunkt vor- oder nachgeholt werden kann. <sup>2</sup>Nicht disponible Arbeitszeiten sind zu begründen.
3. <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 kann die Region Hannover statt der oder dem Abgeordneten den Verdienstaufschlag zu erstatten, mit der jeweiligen Arbeitgeberin oder dem jeweiligen Arbeitgeber eine Vereinbarung treffen, nach der die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlt, die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und die Region der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze erstattet. <sup>2</sup>Eine solche Vereinbarung erfordert die Zustimmung der jeweiligen Arbeitgeberin oder des jeweiligen Arbeitgebers. <sup>3</sup>Daher besteht auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung kein Anspruch.
4. <sup>1</sup>Die Anzahl der genehmigten Mandatsreisen im Auftrag einer Fraktion oder Gruppe, für die Verdienstaufschlag gewährt wird, beträgt jährlich für Fraktionen und Gruppen mit
 

a) 2 bis 4 Mitgliedern:	1
b) 5 bis 10 Mitgliedern:	2
c) 11 bis 20 Mitgliedern:	4
d) mehr als 20 Mitgliedern:	8.

<sup>2</sup>Eine genehmigte Mandatsreise gilt jeweils nur für eine Person. <sup>3</sup>Besteht eine Gruppe ausschließlich aus zwei oder mehr Fraktionen, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Mandatsreise dieser Gruppe nur als Mandatsreise der jeweils beteiligten Fraktionen und Gruppen gilt. <sup>4</sup>Gehören der Gruppe über Satz 3 hinaus noch ein oder mehrere fraktionslose Abgeordnete an, hat jedes fraktionslose Gruppenmitglied zu erklären, welcher Fraktion oder Gruppe die Mandatsreise zuzurechnen ist.

5. <sup>1</sup>Die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 wird einschließlich der Wegezinsen für die An- und Abreise berechnet. <sup>2</sup>Soweit sich der Stundensatz des Einkommensverlustes aufgrund der Mandatswahrnehmung nicht aus einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers ableiten lässt, wird er aus dem aktuellen Einkommenssteuerbescheid errechnet. <sup>3</sup>Das durch aktive Tätigkeit beeinflussbare Jahresbruttoeinkommen wird durch die Anzahl der Jahresarbeitsstunden unter Festlegung der arbeitstäglichen Zeiträume, in denen dieses Einkommen erwirtschaftet wurde, di-

vidiert. <sup>4</sup>Die Empfängerin oder der Empfänger von Entschädigungsleistungen hat der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die für die Berechnung der jeweiligen Entschädigungsleistung von Bedeutung ist. <sup>5</sup>Die aufgrund von Nachweisen gewährten Entschädigungsleistungen sind einzustellen, wenn der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten nicht spätestens zum Beginn eines neuen Kalenderjahres, frühestens jedoch 12 Kalendermonate nach den zuletzt erneuerten Nachweisen, aktualisierte Nachweise zur Berechnung von Entschädigungsleistungen zugegangen sind.

### § 4

#### Fahrt- und Reisekosten

1. <sup>1</sup>Den Regionsabgeordneten werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten vom Wohn- zum Sitzungsort in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit innerhalb des Gebietes der Region Hannover erstattet. <sup>2</sup>Die im Zweifelsfall nachzuweisenden Fahrtkosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nur im tatsächlich notwendigen Umfang, d. h. im Rahmen der günstigsten Tarife und Linien anerkannt. <sup>3</sup>Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer gewährt. <sup>4</sup>Für Fahrten mit dem privateigenen Fahrrad wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,05 € je Kilometer gewährt.
2. <sup>1</sup>Für genehmigte Mandatsreisen im Auftrag eines Gremiums oder Organs der Region Hannover außerhalb des Gebietes der Region Hannover werden Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gewährt mit der Maßgabe, dass die Wegstreckenentschädigung sich jeweils nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung bestimmt.
3. Bei Fraktions- oder Gruppensitzungen, die außerhalb des Gebietes der Region Hannover stattfinden, wird für die Bemessung der Wegstreckenentschädigung jeweils „Hannover, Hildesheimer Straße 20“ als Sitzungsort zugrunde gelegt.
4. Fahrt- und Reisekosten für Mandatsreisen im Auftrag einer Fraktion oder Gruppe sind in keinem Fall entschädigungsfähig.

### § 5

#### Inanspruchnahme von Monatsfahrkarten als persönliches Abonnement

1. <sup>1</sup>Auf Antrag erhalten die Regionsabgeordneten für die Dauer und im Rahmen der Ausübung der Mandatstätigkeit von der Region Hannover Zeitkarten (Monatsfahrkarte als persönliches Abonnement) zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Tarifzone (A, B oder C) bestimmt sich nach dem für den direkten Weg vom Wohnort der oder des Abgeordneten zum Regionsgebäude (Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover) erforderlichen Tarif. <sup>3</sup>Der Erhalt einer Zeitkarte nach Satz 1 schließt eine zusätzliche Geltendmachung von Ansprüchen nach § 4 Absatz 1 für Fahrten innerhalb derselben Tarifzone aus. <sup>4</sup>Darüber hinaus entstehende Fahrtkosten werden nach § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2 entschädigt.
2. <sup>1</sup>Die Zeitkarten stehen im Eigentum der Region Hannover und werden den Regionsabgeordneten für einen Zeitraum von jeweils sechs Monaten im Voraus ausgegeben. <sup>2</sup>Endet die Mitgliedschaft der oder des Regionsabgeordneten in der Regionsversammlung, so sind die gültigen Zeitkarten nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Regionsversammlung un-

verzüglich an die Region Hannover zurückzugeben.  
<sup>3</sup>Die oder der Regionsabgeordnete ist für die Einhaltung der Beförderungs- und Tarifbestimmungen im Großraum-Verkehr-Hannover verantwortlich.

§ 6

**Entschädigungen bei Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Mandat**

Während der Zeit eines Urlaubs im Sinne des § 54 Absatz 2 Satz 4 NKomVG bemisst sich die Zahlung eines eventuellen Verdienstaufschlags nach § 3.

§ 7

**Entschädigung sonstiger Ausschussmitglieder**

<sup>1</sup>Die §§ 1, 3, 4 und 6 finden auf die Ausschussmitglieder, die nicht der Regionsversammlung angehören, entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>§ 2 gilt für diese Ausschussmitglieder nur insoweit, als

- a) für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 1 Absatz 1 Buchst. a) als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 50,00 € gezahlt wird und
- b) für die Betreuung mindestens eines Kindes eine Pauschale von 21,00 € je Sitzung gezahlt wird; die Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 Sätze 1 und 3 müssen vorliegen. § 2 Absatz 5 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

<sup>2</sup>Etwas durch Gesetz, Verordnung oder Satzung getroffene Sonderregelungen bleiben unberührt.

§ 8

**Auszahlung der Entschädigungen**

1. Die Aufwandsentschädigungen in Form eines Monatsbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.
2. Die übrigen Beträge werden auf Antrag grundsätzlich monatlich nachträglich gezahlt.
3. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt ausschließlich unbar.

§ 9

**Ausschlussfrist, Ruhen des Mandats**

1. <sup>1</sup>Erstattungsansprüche erlöschen, wenn der Erstattungsantrag nicht spätestens bis zum Ende des 3. Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch auf Erstattung entstanden ist, gestellt und die notwendigen Nachweise erbracht wurden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 erlöschen die Erstattungsansprüche der Monate November und Dezember eines Kalenderjahres, wenn die Ansprüche nicht bis zum 31.01. des Folgejahres geltend gemacht wurden.
2. Während des Ruhens der Mitgliedschaft in der Regionsversammlung (§ 53 NKomVG) besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hannover, den 13.10.2021

Region Hannover  
Hauke Jagau  
Regionspräsident

**Landeshauptstadt Hannover**

---

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt Lehrte**

**Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2020**

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.
2. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt die Zuführungen zu den Sonderposten Gebührenausschlag für die Abschnitte 1, 2 und 3.
3. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt, das nach den Zuführungen zum Sonderposten Gebührenausschlag bestehende positive Jahresergebnis von 4,20 Mio. € den bestehenden Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.
4. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt, dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2020 die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lehrte gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage - bis einschließlich 02.11.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte im Fachdienst Finanzen und Liegenschaften öffentlich aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung, Tel. 05132 505-1401, eingesehen werden.

Lehrte, den 18.10.2021

Stadt Lehrte  
Der Bürgermeister  
in Vertretung Bollwein

**2. Stadt Pattensen**

**Zweckvereinbarung zur Durchführung der nicht-technischen Rechnungsprüfung**

Zwischen der Stadt Pattensen vertreten durch die Bürgermeisterin nachstehend beauftragte Stadt genannt - und der Gemeinde Wennigsen (Deister) vertreten durch den Bürgermeister nachstehend beteiligte Gemeinde genannt

**Präambel**

Aufgrund der § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetztes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und der Ermächtigung des § 153 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der Übernahme von Rechnungsprüfungsaufgaben geschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Zweckvereinbarung**

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übertragung der örtlichen nichttechnischen Rechnungsprüfung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) gemäß § 155 I NKomVG, §§ 156, 157 158 sowie gegebenenfalls weitere Aufgaben gemäß § 155 II NKomVG sowie § 154 I Satz 2 NKomVG auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Pattensen.

**§ 2**  
**Durchführung der Zweckvereinbarung**

- (1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die beauftragte Stadt übertragen. Es gilt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Pattensen vom 17. Februar 2017 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die beteiligte Gemeinde sichert die Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erledigung des Prüfungsauftrags, insbesondere die Übergabe bzw. die Kenntnisaufgabe aller notwendigen Unterlagen, zu. Das Rechnungsprüfungsamt der beauftragten Stadt ist berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen und in das HKR-Programm der beteiligten Gemeinde zu nehmen. Die beteiligte Gemeinde unterrichtet die beauftragte Stadt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrags von Bedeutung sein können.
- (3) Die beteiligte Gemeinde stellt dem Rechnungsprüfer einen geeigneten Arbeitsplatz vor Ort unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfungsvermerke und -berichte) werden dem/der Bürgermeister/in o.V.i.A. der beteiligten Gemeinde vorgelegt und in einer Abschlussbesprechung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt den Bürgermeister o.V.i.A. sowie den Rat der beteiligten Gemeinde unverzüglich.
- (5) Die beauftragte Stadt legt zur Erfüllung des Auftrags eine Akte unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

**§ 3**  
**Kostenerstattung / Fälligkeit**

- (1) Die beteiligte Gemeinde erstattet der beauftragten Stadt die Hälfte der für die Rechnungsprüfung entstehenden Personalkosten. Diese setzen sich zusammen aus den Jahresbruttobezügen des Prüfungspersonals, den an die Niedersächsische Versorgungskasse (NVK) zu leistenden Beiträgen für Beihilfe und Versorgung, sowie einen Aufschlag in Höhe von 10% für Sach- und Gemeinkosten.
- (2) Einnahmen, die für Prüfungsleistungen an Dritte erzielt werden, sind von dem Gesamtbetrag der zur Aufteilung anstehenden Personalkosten vorab abzuziehen.
- (3) Die beteiligte Gemeinde leistet Abschlagszahlungen auf die Erstattung in vier gleichmäßigen Raten, die auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsjahres errechnet werden. Die Raten sind am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des jeweiligen Jahres fällig. Nach Vorliegen des Rechnungsergebnisses erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres die endgültige Spitzabrechnung.

**§ 4**  
**Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die Kommunalaufsichtsbehörde bei der Region Hannover zur Schlichtung aufgerufen.

**§ 5**  
**Zweckvereinbarungsanpassung**

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen treten die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel ein, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sich hierdurch der Bestand der Aufgaben wesentlich verändert.

**§ 6**  
**Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung**

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum 31. Dezember des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgebend.
- (2) Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren möglich.
- (3) Die Aufhebung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

**§ 7**  
**Schriftform und Salvatorische Klausel**

Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen beteiligter Gemeinde und beauftragter Stadt bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung gedacht hätten.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Zweckvereinbarung vom 07.03.2016.

Pattensen, den 29.09.2021  
Wennigsen (Deister), den 07.10.2021

Die Bürgermeisterin  
Der Bürgermeister  
Schumann  
in Vertretung  
Beermann

### 3. Stadt Seelze

#### 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Seelze in der Sitzung am 23.09.2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

##### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrages festgesetzt auf
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
1.1 ordentliche Erträge	70.688.700 €	1.300.000 €	71.988.700 €
1.2 ordentliche Aufwendungen	75.166.800 €	94.800 €	75.261.600 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.937.000 €	1.300.000 €	68.237.000 €
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.317.000 €	94.800 €	67.411.800 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	107.003.900 €	1.300.000 €	108.303.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	110.882.800 €	94.800 €	110.977.600 €

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bleiben gegenüber der Festsetzung des Haushaltsplanes unverändert.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt gegenüber der Festsetzung des Haushaltsplanes unverändert.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt gegenüber der Festsetzung des Haushaltsplanes unverändert.

##### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, bleibt gegenüber der Festsetzung des Haushaltsplanes unverändert.

##### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Seelze, 23. September 2021

Stadt Seelze  
Detlef Schallhorn  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs 4, § 120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 NkomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Region Hannover mit Verfügung vom 12.10.2021 - Az.: 01.06 15 14 21 (14) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 29.10. bis 09.11.2021 in der Abteilung Finanzen im Rathaus Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 137 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelze, 18.10.2021

Stadt Seelze  
Bürgermeister  
Schallhorn

### **Ausführungsanordnung in der Flurbereinigung Landringhausen**

In dem Flurbereinigungsverfahren Landringhausen, Region Hannover 213, wird gemäß § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die **Ausführung des Flurbereinigungsplanes** in der durch den Nachtrag 1 geänderten Fassung mit Wirkung vom **08.11.2021, 00:00 Uhr** angeordnet.

1. Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrags 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wurde bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 17.08.2016 in Verbindung mit den dazu ergangenen Überleitungsbestimmungen geregelt. Nach § 66 Abs. 3 FlurbG enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Die Überleitungsbestimmungen hingegen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Ausführungsanordnung festgesetzten o.a. Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Gemäß § 71 Satz 3 FlurbG sind Anträge auf teilweise Übernahme von Beitragsleistungen durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG), auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 70 Abs. 2 FlurbG) spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim zu stellen.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet. Danach hat ein gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

### **Begründung**

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Der Flurbereinigungsplan ist von dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als obere Flurbereinigungsbehörde - genehmigt und den Beteiligten am 29.10.2020 bekannt gegeben worden. Der gegen den Flurbereinigungsplan erhobene Widerspruch ist im Wege von Verhandlungen ausgeräumt worden.

Die Ergebnisse der Verhandlungen und weitere Änderungen sind durch den Nachtrag 1 in den Flurbereinigungsplan aufgenommen worden. Der den Betroffenen am 26.05.2021 vorgelegte Nachtrag 1 ist unanfechtbar.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch tatsächlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbaueinandersetzung etc.). Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich oft auch auf Jahre erstrecken kann, erheblich verzögern. Um die oben aufgeführten Nachteile zu vermeiden und um dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist die sofortige Vollziehung erforderlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---

ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim (§ 80 Abs. 4 VwGO) ausgesetzt werden.

Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine Weser Hildesheim, 18.10.2021

Im Auftrage  
Herten

Die Veröffentlichung erfolgt zugleich für die Stadt Gehrden.

### **C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---